



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotels Schloss Montabaur für Anmietung von Veranstaltungsräumen

Das Hotel Schloss Montabaur ist ein Betrieb der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V. (ADG)
– Stand: Januar 2023

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und anderen Räumlichkeiten des Hotels Schloss Montabaur zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels Schloss Montabaur.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, Flächen oder Anlagen sowie öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung vom Hotel Schloss Montabaur in Textform und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde¹ nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gegenbetätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel Schloss Montabaur zustanden. Dem Hotel Schloss Montabaur steht es frei, die Veranstaltung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel Schloss Montabaur und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel Schloss Montabaur gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel Schloss Montabaur eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel Schloss Montabaur unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels Schloss Montabaur in der Öffentlichkeit zu gefährden.
4. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel Schloss Montabaur ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die bestellten und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise des Hotels Schloss Montabaur zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel Schloss Montabaur veranlasste Leistungen Dritter, deren Vergütung vom Hotel Schloss Montabaur verauslagt wird, sowie für Forderungen von Urheberrechtverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Bruttopreise und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss, werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
4. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, 60 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Hotel Schloss Montabaur einen höheren Schaden nachweisen kann.
5. Rechnungen vom Hotel Schloss Montabaur sind -vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung hinsichtlich der Fälligkeit- mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 2,50 an das Hotel Schloss Montabaur zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann das Hotel Schloss Montabaur auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB (zusätzliche gesetzliche Pauschale) geltend machen.
7. Das Hotel Schloss Montabaur ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
8. Während des Aufenthalts und nach Vertragsschluss ist das Hotel Schloss Montabaur in begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung vom Hotel Schloss Montabaur aufrechnen oder verrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels Schloss Montabaur

1. Ein Rücktritt des Kunden, von dem mit dem Hotel Schloss Montabaur geschlossenen Vertrag, ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel Schloss Montabaur der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.



2. Sofern zwischen dem Hotel Schloss Montabaur und dem Kunden ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom Hotel Schloss Montabaur auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel Schloss Montabaur in Textform ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen bzw. besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht, und stimmt das Hotel Schloss Montabaur einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält sich das Hotel Schloss Montabaur den Anspruch auf die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie von Dritten veranlassten Leistungen trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung des Kunden vor. Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung des Raumes bzw. der anderen Räumlichkeiten hat das Hotel Schloss Montabaur anzurechnen.
4. Tritt der Kunde zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis und den Kosten für die Leistungen Dritter 35 % des entgangenen Speisen- bzw. Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des entgangenen Speisen- bzw. Verzehrumsatzes.
5. Die Berechnung des Speisen- bzw. Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis der Veranstaltung zuzüglich Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils günstigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.
6. Für den Fall, dass eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart wurde und der Kunde zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurücktritt, ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagespauschale multipliziert (x) mit der vereinbarten Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
7. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 4 bis 6 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die vorbenannten Ansprüche nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind. Dem Hotel Schloss Montabaur steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

V. Rücktritt vom Hotel Schloss Montabaur

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel Schloss Montabaur bis zu diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels Schloss Montabaur mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels Schloss Montabaur mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Ferner ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere für den Fall, dass
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel Schloss Montabaur nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (wie z.B. Person/Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck des Aufenthaltes des Kunden) gebucht wurden;
 - das Hotel Schloss Montabaur begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels Schloss Montabaur in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels Schloss Montabaur zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
 - Eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel III Nr. 7 und/oder Nr. 8 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel Schloss Montabaur gesetzten angemessenen Frist nicht geleistet wurde.
3. Das Hotel Schloss Montabaur kann nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen unterbinden bzw. abbrechen. Das Hotel Schloss Montabaur ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bei berechtigtem Rücktritt des Hotels Schloss Montabaur oder bei Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltung gemäß obiger Nr. 3.
5. Sollte bei einem Rücktritt nach obigen Nummern 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruch des Hotels gegen den Kunden bestehen, so kann das Hotel den Anspruch pauschalieren. Klausel IV Nr. 3 bis 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde hat eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % dem Hotel Schloss Montabaur spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen; sie bedarf der Zustimmung des Hotels Schloss Montabaur, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
2. Der Kunde hat eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % dem Hotel Schloss Montabaur frühzeitig, spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitzuteilen. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, die bestätigten Räumlichkeiten, wenn für den Kunden zumutbar, zu tauschen. Eine gegebenenfalls geringere oder höhere Raummiete ist dabei zu berücksichtigen.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel Schloss Montabaur diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel Schloss Montabaur die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel Schloss Montabaur trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach Absprache mit und Zustimmung des Hotels Schloss Montabaur mitbringen. Die Vereinbarung mit dem Hotel Schloss Montabaur soll in Textform erfolgen. Das Hotel Schloss Montabaur kann die Zustimmung von der Berechnung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.



VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels Schloss Montabaur bedarf der ausdrücklichen Zustimmung vom Hotel Schloss Montabaur. Die Zustimmung kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Hoteltechnikers abhängig gemacht werden. Sollten durch die Verwendung dieser Geräte Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Hotels Schloss Montabaur auftreten, gehen diese Störungen, soweit das Hotel Schloss Montabaur diese nicht zu vertreten hat, zu Lasten des Kunden. Das Hotel Schloss Montabaur ist berechtigt, die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen.

IX. Haftung des Hotel Schloss Montabaur / Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Das Hotel Schloss Montabaur haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hotel Schloss Montabaur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels Schloss Montabaur beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels Schloss Montabaur beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitere Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels Schloss Montabaur auftreten, wird das Hotel Schloss Montabaur bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
2. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel Schloss Montabaur übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung des Hotels Schloss Montabaur gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
3. Für mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Kunden, die sich in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel Schloss Montabaur befinden, übernimmt das Hotel Schloss Montabaur für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten. Für eine weitergehende Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
4. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind mit dem Hotel Schloss Montabaur vor Aufstellung und Anbringung abzustimmen und nach Ende der Veranstaltung vom Kunden unverzüglich zu entfernen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat u.a. den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden auf Kosten des Kunden vom Hotel Schloss Montabaur entfernt und gelagert. Für Gegenstände, die im Veranstaltungsräumen des Hotels Schloss Montabaur verbleiben, kann das Hotel Schloss Montabaur für die Dauer der Vorenthaltung des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen und dem Kunden in Rechnung stellen.
5. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels Schloss Montabaur besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge oder deren Inhalte haftet das Hotel Schloss Montabaur nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Haftung des Hotels Schloss Montabaur gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des Privatrechts (z. B. rechtsfähige Vereine, gemeinnützige e.V., e.G., GmbH, UG, AG, KGaA, Stiftungen) und eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine eingetragene Personengesellschaft (z. B. OHG; KG, GmbH Co. KG und PartG) eine Partei oder eine Gewerkschaft ist.
2. Das Hotel Schloss Montabaur kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Montabaur als Sitz des Hotels Schloss Montabaur.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- im kaufmännischen Verkehr ist Montabaur als Sitz des Hotels Schloss Montabaur. Das Gleiche gilt auch, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Das Hotel Schloss Montabaur nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Zuständig für Schlichtungen ist aktuell die Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein [Zentrum für Schlichtung e.V. \(verbraucher-schlichter.de\)](http://www.zentrum-fuer-schlichtung.de).
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.